

Aktenzeichen:  
14 O 14/23

Verbraucherzentrale  
Bundesverband

01. Nov. 2023

EINGEGANGEN



Landgericht Mannheim

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände**, vertreten durch d. Vorständin \_\_\_\_\_, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Bauhaus E-Business Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH & Co. KG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin Werkhaus GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer \_\_\_\_\_, Gutenbergstraße 21, 68167 Mannheim  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Streithelferin:

**ABUS August Bremicker Söhne KG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter,

Altenhofer Weg 25, 58300 Wetter

Prozessbevollmächtigte:

wegen Verstoßes gegen das UWG

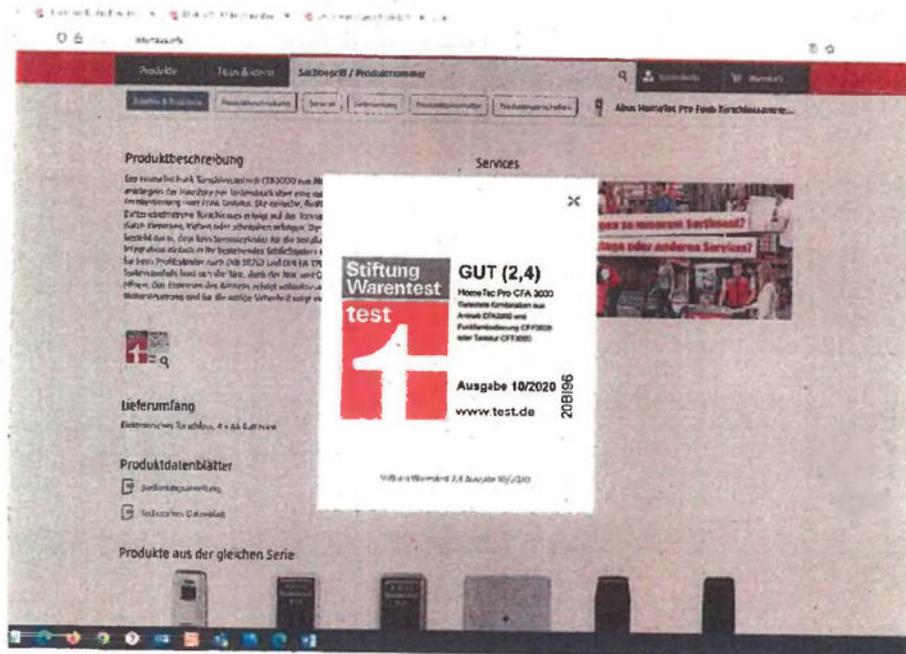
hat das Landgericht Mannheim – 14. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin und den Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 2023 am 20. Oktober 2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Türschloss Abus Home Tec Pro Funk-Türschlossantrieb CFA3000 S mit dem Logo der Stiftung Warentest „GUT (2,4) Ausgabe 10/2020“

zu werben bzw. werben zu lassen

wie in der Online-Werbung, wie aus nachstehend abgebildeter Anlage K 3 ersichtlich, geschehen.



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10. Februar 2023 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen. Die Streithelferin trägt ihre Kosten jedoch selbst.
4. Dieses Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1 (Unterlassung) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 Euro und im Übrigen (wegen der Kosten) gegen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

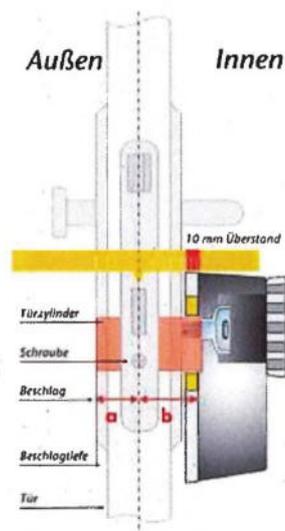
## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen unlauteren Wettbewerbs im Zusammenhang mit der Bewerbung mit einem Testergebnis der Stiftung Warentest auf Unterlassung und Zahlung einer Abmahnkostenpauschale in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in die vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) eingetragen.

Die Beklagte ist Teil der die BAUHAUS-Fachzentren betreibenden Baumarktgruppe BAUHAUS und betreibt die Webseite [www.bauhaus.info](http://www.bauhaus.info).

Die Beklagte bewarb am 19. Oktober 2022 auf ihrer Webseite den durch die Streit- helferin der Beklagten vertriebenen „Abus Home Tec Pro Funk-Türschlossantrieb CFA3000 S“, ein mechatronischer Funk-Türschlossantrieb, der an der Türinnenseite auf einen vorhandenen Türzylinder aufgesetzt wird und den vorhandenen Schlüssel auf ein entsprechendes Funksignal bzw. Tastendruck am Gerät hin dreht und der wie folgt veranschaulicht werden kann:



Das genannte Produkt war durch die Stiftung Warentest (Zeitschrift test 10/2020, S. 44 f.) mit dem Gesamtergebnis „GUT (2,4)“ bewertet worden. Im vorgenannten Test der Stiftung Warentest, dessen Testbericht als Anlage BLD 1, vorliegt, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, waren zehn „smarte“ Türschlösser beziehungsweise Türschlossvarianten getestet und bewertet worden, wobei dies jeweils in den Kategorien „Montage und Inbetriebnahme“ mit einem Bewertungsgewicht von 20%, „Ver- und Entriegeln“ mit einem Bewertungsgewicht von 30%, „Handhabung“ mit einem Bewertungsgewicht von 40% sowie „Sicherheit und Datenschutz“ mit einem Bewertungsgewicht von 10% geschah. Bei ihrem Test konnte die Stiftung Warentest bei dem getesteten Funk-Türschlossantrieb der Streithelferin keine „übliche Sicherheitslücken, die (Hacker-)Angriffe ermöglichen“ feststellen; in der Test-Kategorie „Sicherheit und Datenschutz“ schloss das Produkt vielmehr mit der Note „sehr gut (1,0)“ ab.

Im Einzelnen gelangte die Stiftung Warentest insoweit zu folgenden Bewertungen:

Produkt	Abus HomeTec Pro CFA 3000 inkl. Funk- fernbedienung <sup>1)</sup>
Mittlerer Preis ca. (Euro)	159
Bedienen über das Internet	<input type="checkbox"/>
Tür öffnen und schließen mit: App/Funkfernbedienung/Funktastatur/ Fingerabdruck/smarter Assistenten/ Geofencing/Zeitsteuerung	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>test - QUALITÄTSURTEIL 100%</b>	<b>GUT (2,4)</b>
<b>Montage und Inbetriebnahme 20%</b>	<b>gut (2,4)</b>
Montageanleitung/-aufwand	+/-0
<b>Ver- und Entriegeln 30%</b>	<b>gut (2,5)</b>
Geschwindigkeit	0
Drehkraft des Antriebs	0
Betriebsgeräusche/Funkübertragung	+/-+
Batterie- bzw. Akkulaufzeit	+
<b>Handhabung 40%</b>	<b>befried. (2,6)</b>
Gebrauchsanleitung/Täglicher Gebrauch	+/-0
Smart-Home-Integration	Entfällt
<b>Sicherheit und Datenschutz 10%</b>	<b>sehr gut (1,0)</b>
Einbruchhemmung des Zylinders	Entfällt
Bedienen: vor Ort/über das Internet	+/-/Entfällt
Mängel in den Datenschutzerklärungen	Entfällt
<b>Ausstattung/Technische Merkmale</b>	
Einbruchalarm/Smart-Home-Integration	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Batterie- bzw. Akkulaufzeit (Anzahl der Schließvorgänge)	6 793
Höhe x Breite x Tiefe ca. (mm)	85 x 136 x 53

In der Folge bewarb die Beklagte auf ihrer Webseite das Produkt wie nachfolgend – nach Aufklicken des Testlogos mit Fundstellennachweis – abgebildet und aus Anlage K 3

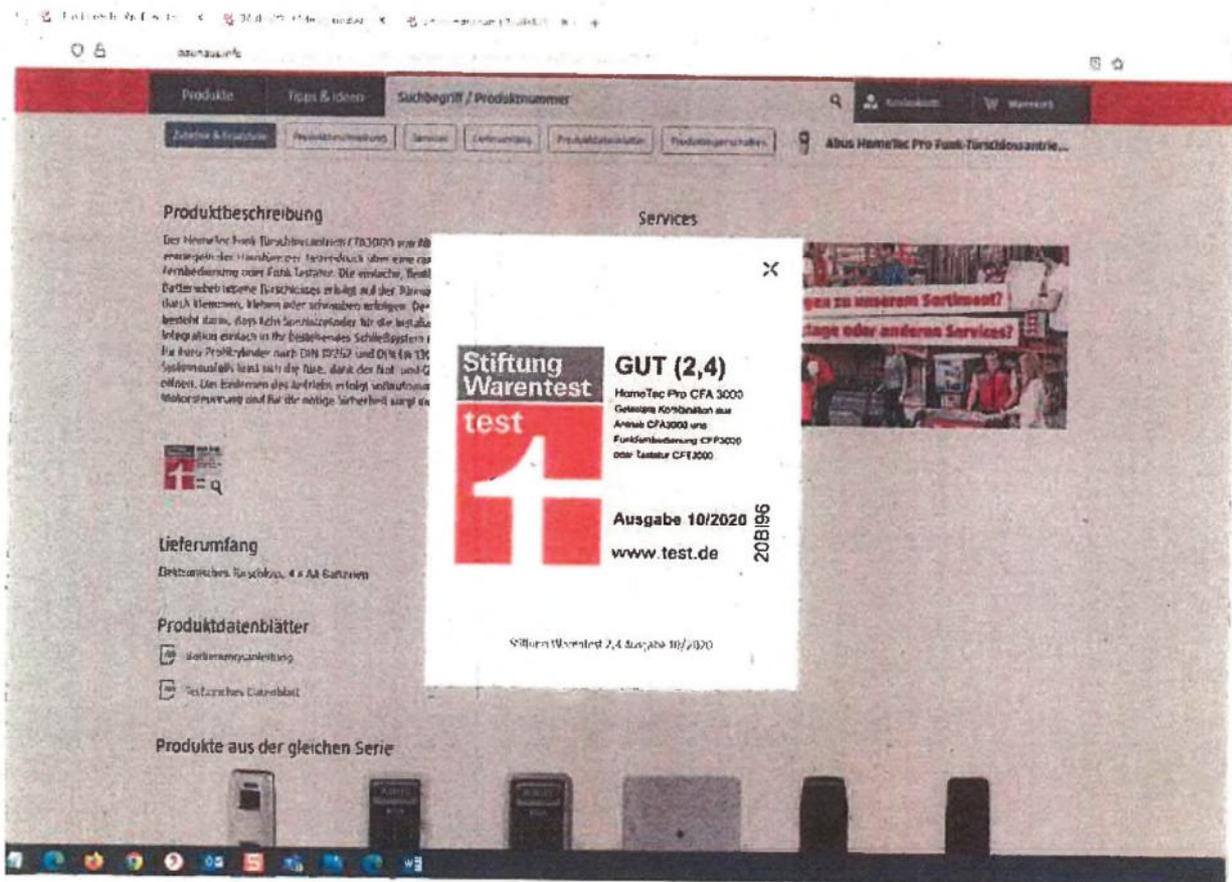
ersichtlich mit dem Logo der Stiftung Warentest und den darin enthaltenen Formulierungen

„GUT (2,4)

Home Tec Pro CFA 3000

Getestete Kombination CFA3000 und Fernbedienung CFF3000 oder Tastatur CFT3000

Ausgabe 10/2020“



Der Bewerbung des genannten Produkts mit dem genannten Testergebnis lag eine lizenzvertragliche Abrede der Streithelferin (LOGO LIZENZ-Nummer LL 0331-22) mit der RAL gGmbH (im Folgenden auch schlicht: RAL), einer Tochter des RAL Deutsches Insti-

tut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., zugrunde, der die Stiftung Warentest exklusiv das Recht eingeräumt hat, die (Wort-/Bild-)Marken der Stiftung Warentest für die Bewerbung von Produkten mit den Testergebnissen der Stiftung Warentest zu lizenzieren. Nach § 2 Abs. 1 des als Anlage BRP 2 vorliegenden Lizenzvertrags, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, ist es dem Lizenznehmer gestattet, die Marken zum Zwecke der Werbung für das von der Stiftung Warentest untersuchte und bewertete Produkt zu nutzen und nach § 7 des Lizenzvertrags der RAL gGmbH in diesem Umfang im eigenen Ermessen Unterlizenzen zu vergeben.

§ 4 Abs. 1 des Lizenzvertrags lautet:

Die Untersuchungsergebnisse dürfen in der Werbung nicht dazu verwendet werden, den Verbrauchern den Eindruck von der Überlegenheit einzelner Produkte zu vermitteln, die durch die veröffentlichten Untersuchungsergebnisse nicht gerechtfertigt sind. Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher gegenüber der RAL gGmbH, durch die Verwendung von Untersuchungsergebnissen der Stiftung Warentest und die Nutzung der Marke(n) der Stiftung Warentest in der Werbung bei den Verbrauchern keine falschen Vorstellungen/keine Irreführungen über die vorgenommene Beurteilung der Produkte hervorzurufen.

§ 4 Abs. 3 des Lizenzvertrags sieht vor:

Untersucht die Stiftung Warentest ein bereits getestetes Produkt, für das eine Lizenz erworben wurde, vor Beendigung der Lizenzlaufzeit erneut, bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz bis zum Ende der nach dem Lizenzvertrag vereinbarten Laufzeit zu nutzen. Wurde in der erneuten Untersuchung die Bewertung des Produkts geändert, ist das Produkt fortan mit dem neuen Untersuchungsergebnis zu bewerben. Produkte, die mit dem alten Testergebnis versehen sind, dürfen entsprechend § 6 Abs. 9 abverkauft werden.

§ 6 Abs. 5 sieht folgende Kündigungsmöglichkeit vor:

Der Lizenzvertrag kann durch die RAL gGmbH außerordentlich gekündigt werden, wenn der RAL gGmbH aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine fortgesetzte Werbung für das Produkt bzw. für die Leistung aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht verantwortbar erscheinen lässt.

§ 6 Abs. 9 sieht folgende Regelungen für den Fall der Beendigung des Lizenzvertrages vor:

Mit Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Grund, endet das Recht des Lizenznehmers die Marke(n) der Stiftung Warentest zu nutzen. Der Abverkauf von Produkten (Waren), auf denen oder auf deren Verpackung die nach dem Lizenzvertrag lizenzierten Marken angebracht sind, bleibt über die Beendigung des Lizenzvertrages hinaus ausnahmsweise zulässig, soweit diese Produkte und deren Verpackung nachweislich innerhalb der Laufzeit des Lizenzvertrages hergestellt wurden. Alle sonstige aktive Werbung mit den zur Lizenzierung freigegebenen Marken ist mit Beendigung des Lizenzvertrages in allen Medien einzustellen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der RAL gGmbH in Zweifelsfällen entsprechende Nachweise vorzulegen (z. B. Chargennummern und Produktcodes). Die Ausnahme gilt nicht für angebotene Dienstleistungen.

Das von der Beklagten auf diese Weise beworbene Türschloss wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit einer Warnung gemäß § 7 BSIg versehen, wie aus der Warnung vom 10. August 2022 (Anlage K 4) und dem Update (Anlage K 5) ersichtlich, auf die jeweils wegen der Einzelheiten verwiesen wird. In der Warnung des BSI heißt es, Angreifende könnten durch Schwachstellen die Ver- und Entriegelung des Produktes vornehmen, wodurch sie sich Zugang zu Gebäuden, Büroräumen oder Wohnungen/Häusern verschaffen könnten.

Infolge dessen zog die Stiftung Warentest die Bewertung – konkret das Gesamttest-Qualitätsurteil (Gut 2,4) sowie die Urteile zur mit 10 % bewerteten Bewertungskategorie „Sicherheit und Datenschutz“ und die darin enthaltene Kategorie „Bedienen: vor Ort“ – ohne weitere eigene Prüfungen zurück und berichtete darüber am 11. August 2022 wie aus Anlage K 6 ersichtlich. Darin heißt es:

„Fremde können das Abus HomeTect Pro CFA3000 hacken. Die Stiftung Warentest empfiehlt, das Schloss nicht mehr zu nutzen. (...) Das Türschloss war vor rund zwei Jahren Teil eines unserer Tests. Die Stiftung Warentest hat das test-Qualitätsurteil (Gut 2,4) sowie die Urteile zu „Sicherheit und Datenschutz“ und „Bedienen: vor Ort“ nun zurückgezogen.“

Dies nahm die RAL ohne weitere eigene Prüfungen zum Anlass, den Lizenzvertrag über die Nutzung der Wort-/Bildmarke der Stiftung Warentest für das Produkt „Hometec Pro CFA 3000 inkl. Fernbedienung“ (LOGO LIZENZ-Nummer: LL 0331-22) mit der Streithelferin noch am 11. August 2022 außerordentlich zu kündigen. Eine eigene Nachprüfung

der durch das BSI beanstandeten Schwachstelle fand seitens RAL oder der Stiftung Warentest nicht statt.

Im Rahmen der dazu geführten Korrespondenz erklärte die Streithelferin mit nicht vorgelegtem Schreiben, dass sie die Werbung für das Produkt mit dem Testlogo einstellen und neue Ware nur noch ohne Testlogo herstellen werde. Weiter erklärte sie, entsprechend gekennzeichnete Ware, die bereits an den Handel ausgeliefert wurde, nicht zurückzurufen, sondern durch diesen weiterverkaufen zu lassen.

In einem Schreiben der RAL (Anlage BLD 2) an die Streithelferin vom 15. September 2022 heißt es unter Bezug hierauf:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2022, mit dem Sie uns bestätigen, dass Sie die Bewerbung Ihres Produktes [...] mit dem Testlogo der Stiftung der Warentest nach Erhalt unseres Schreibens vom 11. August 2022 mit sofortiger Wirkung eingestellt haben. Darüber hinaus teilen Sie uns mit, dass Sie die neu produzierte Ware Ihres o.g. Produkts in Ihrer Produktion nicht mehr mit der Wort- und Bildmarke der Stiftung Warentest kennzeichnen sowie die in Ihrem Lagerbestand befindliche Ware überstickern werden. Wir dürfen Ihnen der guten Ordnung halber mitteilen, dass wir die Angelegenheit damit erledigt ansehen“.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 (Anlage K 7) mahnte der Kläger die Beklagte – wie auch unter dem gleichen Gesichtspunkt zwei weitere Mitbewerber (vgl. Anlage K 10) – ab und forderte die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Darin heißt es:

„Das Türschloss wurde am 10.08.2022 mit einer Warnung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) [...] versehen [...] Die Stiftung Warentest hat dies auch veröffentlicht“.

Dies ließ die Beklagte mit den als Anlagen K 8 und K 9 vorgelegten Schreiben zurückweisen. Darin machte die Beklagte geltend:

„Uns war die Warnung des BSI bisher nicht bekannt, auch nicht, dass die Stiftung Warentest ihr Qualitätsurteil daraufhin zurückgezogen hatte. Auch von der RAL GmbH, welcher, wie Sie selbst anmerken, die Überwachung der Einhaltung der Logo-Lizenzbedingungen der Stiftung Warentest übertragen wurde, sind wir bis heute hierzu nicht kontaktiert worden.“

Der Kläger macht geltend:

Der Kläger könne lauterkeitsrechtlich Unterlassung verlangen, weil der Warentest, namentlich die Bewertung GUT (2,4), mit der die Beklagte das streitbefangene Türschloss noch im Oktober 2022 beworben habe, nach der Feststellung der Sicherheitsmängel durch das BSI und infolge der Zurückziehung des test-Qualitätsurteils durch die Stiftung Warentest überholt und damit veraltet und die Bewerbung folglich irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG sei. Auf die Frage einer lizenzvertraglichen Erlaubnis zur Weiterbenutzung des Testsiegels komme es mit Blick auf die Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise nicht an. Die vom BSI festgestellten Sicherheitsmängel, die auch von der Stiftung Warentest kommuniziert worden seien, sowie insbesondere auch das Zurückziehen der Bewertung durch die Stiftung Warentest, die an der ursprünglichen Bewertung nicht mehr festhalte, seien zudem wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG. Das Vorenthalten dieser Informationen sei auch geeignet, die Verbraucher zu einer Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Denn die Information darüber, dass der Test veraltet sei, sei geeignet, den Verbraucher von dem Angebot der Beklagten Abstand nehmen zu lassen. Es komme auch nicht darauf an, ob die Beklagte die Warnung und das Zurückziehen der Bewertung gekannt habe.

Die Abmahnung sei berechtigt und nicht rechtsmissbräuchlich gewesen. Beim Kläger entstünden für eine Abmahnung nach Maßgabe der auf S. 8 der Klageschrift vom 27. Januar 2023, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, genannten durchschnittlichen Personalaufwände durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 EUR, so dass die veranschlagte Kostenpauschale in Höhe von 242,99 EUR nebst 7 % MwSt, mithin 260,00 EUR, angemessen sei.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Türschloss Abus Home Tec Pro Funk-Türschlossantrieb CFA3000 S mit dem Logo der Stiftung Warentest „GUT (2,4) Ausgabe 10/2020“

in der Online-Werbung, wie sie in der Klagebegründung geschildert ist,

zu werben bzw. werben zu lassen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte und ihre Streithelferin beantragen:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite macht geltend:

Die Abmahnung des Klägers sei formal fehlerhaft und daher unzulässig unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs. Der Kläger verkenne in materieller Hinsicht, dass sich die Zulässigkeit und der Umfang der Benutzung des Testsiegels der Stiftung Warentest vorrangig aus dem Marken-Lizenzvertrag ergebe, der zwischen der RAL und dem Hersteller des streitgegenständlichen Produkts, der Streithelferin, geschlossen worden sei. Aus dem Lizenzvertrag folge jedoch grundsätzlich das Recht, die Marke der Stiftung Warentest und damit ein Testergebnis zu nutzen. Eine markenrechtliche zulässige Nutzung der Marke könne nicht zugleich wettbewerbswidrig sein. Kündigung der Lizenzgeber den Lizenzvertrag, gleich aus welchem Grund, ergebe sich aus dessen § 6 Abs. 9, dass der Lizenznehmer bereits hergestellte Produkte, auf denen oder deren Verpackung das Testergebnis angebracht sei, noch innerhalb einer bestimmten Frist abverkaufen dürfe. Eingeschränkt sei nur die Bewerbung der bereits hergestellten und gekennzeichneten Produkte. Solange sich der Lizenznehmer und seine Vertriebspartner an die Regelungen aus dem Lizenzvertrag hielten, sei es von der Lizenzgeberin und der Stiftung Warentest ausdrücklich gestattet, die Marke und das Testergebnis werbend zu nutzen. Wettbewerbsrechtlich genüge es, die Fundstelle des Tests anzugeben. Ein zurückgezogenes Testurteil sei nicht mit der Situation vergleichbar, in der durch einen Dritten mit einem veralteten und überholten Testergebnis geworben werde, weil das streitgegenständliche Produkt nicht neu von der Stiftung Warentest untersucht worden sei.

Das Produkt sei nach Auskunft der Streithelferin sicher und es bestünden keine Bedenken gegen die sichere Nutzung. Dass Türschloss sei zwar durch entsprechende Kenntnisse und das richtige Equipment zu umgehen, dies sei aber so aufwendig und mit so viel Know-how verbunden, dass es schneller und einfacher sei, das Schloss mit physischer Gewalt zu öffnen. Die Warnung des BSI habe keine bindende Wirkung, führe nicht zu einem Produktrückruf oder löse anderweitige Handlungspflichten des Herstellers oder der nachgelagerten Handelsstufe aus. Der Kläger habe bis zu der in der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Antragsfassung – in der eine teilweise Klagerücknahme liege, zu der die Beklagtenseite die Zustimmung versage, wie auch bereits vorprozessual, – die allumfassende Unterlassung, ohne eine Abverkaufsmöglichkeit der Produkte mit dem auf der Umverpackung angebrachten Testergebnis, begehrt, die jedoch lizenzvertraglich gestattet sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müsse die Testergebnisfundstelle selbst dann angegeben werden, wenn das Testsiegel auf der Produktverpackung als Testsiegel zu erkennen sei. Sei es der Beklagten indes erlaubt, das Produkt samt Testergebnis weiter abzuverkaufen, müsse zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten auch die Fundstelle des Testergebnisses mit angegeben werden. Verlange der Kläger nun ein umfassendes und ausnahmsloses Werbeverbot, werde der Beklagten erlaubtes Verhalten verboten und dies setze sich in Widerspruch zu bestehenden Pflichten der Beklagten bei der Fundstellenangabe.

Die Abmahnung sei in der Folge, da zu weitgehend, rechtsmissbräuchlich. Überdies sei eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in überhöhter Höhe von 5.001,00 Euro pro Verstoß gefordert worden. Zudem sei die Reichweite des Unterlassungsanspruchs zu weit, da die lizenzvertraglichen Regelungen zur Aufbrauchsfrist nicht berücksichtigt worden seien. Weiter begehre der Kläger ein verschuldensunabhängiges Verbot. Letztlich sei die Abmahnung auch vor dem Hintergrund mehrerer inhaltsgleicher Abmahnungen an verschiedene Händler ohne Anpassung der Erstattungskosten als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Auf Seiten der Streithelferin, die dem Rechtsstreit auf Beklagtenseite nach Streitverkündung der Beklagten vom 20. April 2023 mit Schriftsatz vom 6. Juni 2023 beigetreten ist, und die den Vortrag der Beklagten ergänzt und vertieft, bestünden bereits erhebliche Zweifel, dass das vom BSI beanstandete Produkt überhaupt ein IT-Produkt i.S.d. § 2 Abs. 9a BStG sei, was erforderlich sei, um den Tätigkeitsbereich für das BSI zu eröffnen. Entsprechende Hinweise der Streithelferin habe das BSI indes übergangen. Eine Grundlage für die Kündigung des Lizenzvertrages habe nicht bestanden. Im Rahmen der dazu geführten Korrespondenz habe die Streithelferin zwar erklärt, dass sie die Werbung für das Produkt mit dem Testlogo dennoch einstellen und neue Ware nur noch ohne dieses herstellen werde; sie habe jedoch ausdrücklich auch erklärt, entsprechend gekennzeichnete Ware, die bereits an den Handel ausgeliefert wurde, nicht zurückzurufen, sondern durch diesen weiterverkaufen zu lassen. Damit habe sich die RAL einverstanden erklärt.

Von einer Irreführung bei der Werbung mit Testergebnissen sei zwar auszugehen, wenn durch neuere Untersuchungen oder erhebliche Veränderungen sich das Testergebnis als überholt bzw. „veraltet“ erweise. Davon könne aber nicht die Rede sein. Es gebe keinen neuen Test, der das gefundene Testergebnis in Frage stelle. Auch werde kein Produkt mit einem Testergebnis beworben, das im Gegensatz zu dem seinerzeit untersuchten verändert worden sei. Es sei auch keine erhebliche Änderung im Markt für smarte Türschlossantriebe erkennbar. Auch ein „Zurückziehen“ der Berechtigung zur Verwendung des Test-Logos im Sinne einer Aufhebung der Berechtigung aus dem Lizenzvertrag gebe es nicht. Die RAL habe sich vielmehr ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die gekennzeichnete Ware, die die Streithelferin an die mit ihr zusammenarbeitenden Händler – wie die Beklagte – ausgeliefert habe, weiter mit dem Test Logo vertrieben werden dürfe. Weiter würde selbst der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung (Beendigung Lizenzvertrag, „gleich aus welchem Grund“) den Abverkauf von Produkten, auf denen oder auf deren Verpackung die nach dem Lizenzvertrag lizenzierten Marken angebracht sind, in ihrer Zulässigkeit nicht tangieren, soweit die Produkte innerhalb der Laufzeit des Vertrages hergestellt wurden. Dieses Ergebnis stehe auch im Einklang mit den Regelungen zur irreführenden Werbung. Denn das Testergebnis bringe zum Ausdruck, dass die angebotene Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt nach den damals definierten

Bedingungen überprüft und mit einem bestimmten Ergebnis bewertet worden sei. Diese Aussage sei nach wie vor richtig, die Bewerbung daher auch nicht irreführend. Der Kündigung des Lizenzvertrages werde in zeitlicher Hinsicht dadurch Rechnung getragen, dass keine neue Ware mit der Werbung produziert werde.

Der geltend gemachte Unterlassungsantrag trage auch den vermeintlich im Sinne des § 5a UWG vorenthaltenen Informationen nicht Rechnung. Die Information sei auch mit Blick auf die nur untergeordnete Rolle für das Gesamtergebnis nicht wesentlich.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat umfänglich Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig.

1. Insbesondere ist der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Danach darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Titulierung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die gegnerische Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt; dies ist in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfen (stRspr; vgl. BGH, GRUR 2021, 971 Rn. 14 f. m.w.N. – myboshi).

Der Kläger macht insoweit nach Maßgabe der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung allein und damit auch bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die konkrete Verletzungsform zum Gegenstand des Klageantrags (vgl. BGHZ 194, 314 = GRUR 2013, 401 Rn. 24 – Biomineralwasser). Nimmt ein Klageantrag mit einem entsprechenden Konditionalsatz („wenn/sofern dies geschieht wie ...“) oder mit einem Vergleichspartikel („wie geschehen ...“) unmittelbar auf die beanstandete Verletzungsform Bezug, deutet dies darauf hin, dass eine konkrete Verletzungsform untersagt werden soll, die neben den im Antrag umschriebenen Merkmalen noch eine Reihe weiterer Eigenschaften aufweist (vgl. BGH, GRUR 2022, 1347 Rn. 23 – 7x mehr). Bei einem Unterlassungstenor, der auf die konkrete Verletzungsform beschränkt ist, haben die neben der in Bezug genommenen konkreten Verletzungshandlung abstrakt formulierten Merkmale dann die Funktion, den Kreis der Varianten näher zu bestimmen, die von dem Verbot als kerngleiche Verletzungsformen erfasst sein sollen (vgl. BGH, GRUR 2010, 855 Rn. 17 m.w.N – Folienrollos).

Der Klägervertreter hat in der in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass Gegenstand seines Antrags von vornherein lediglich die Online-Werbung, wie sie in der Klagebegründung geschildert wurde, gewesen ist, und hat den Klageantrag nur mit dieser Maßgabe verlesen. Hierin liegt jedenfalls eine entsprechende Beschränkung des Klagegrundes.

Auf ihre verweigerte Zustimmung zu einer – wie die Beklagte und ihre Streithelferin meinen – darin liegenden teilweisen Klagerücknahme kommt es auch dann nicht an, wenn man darin eine solche teilweise Klagerücknahme sähe. Der Termin zur mündlichen Verhandlung war als solcher zur Güteverhandlung und anschließender Haupttermin bestimmt. Auch wenn das Protokoll das Ergebnis der Güteverhandlung nicht enthält (§ 160 Abs. 3 Nr. 10 ZPO), ging folglich der mündlichen Verhandlung die Güteverhandlung voraus (§ 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO), in welchem der Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern war (§ 278 Abs. 2 Satz 2 ZPO), wie das Protokoll eingangs ausdrücklich vermerkt, und worin zugleich die Möglichkeit einer gütlichen Einigung erörtert wurde. Zwar bedarf die Klagerücknahme nach Beginn der mündlichen Verhandlung der Zustimmung des Gegners (§ 269 Abs. 1 ZPO), und dies ist nicht nur der Fall, wenn der Gegner seinen Antrag auf Klageabweisung stellt, sondern auch schon dann, wenn die beklagte Partei vor ihrer eigenen Antragstellung im Rahmen einer Erörterung zur Sach- und Rechtslage zu dem Klageantrag Stellung nimmt (vgl. BGH NJW-RR 2004, 1297 f.; BeckOK ZPO/Bacher, 50. Ed. 1.9.2023, ZPO § 269 Rn. 5). Dies setzt jedoch jedenfalls voraus, dass bereits die mündliche Verhandlung begonnen hat, Äußerungen im Gütetermin genügen nicht (vgl. BGH, NJW 1987, 3263 (3264); BeckOK ZPO/Bacher a.a.O. Rn. 5.1). Nach der Güteverhandlung wird die mündliche Verhandlung, den Regelungen des § 279 Abs. 1 Satz 1, § 137 Abs. 1 ZPO folgend, dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen. Eine unterstellte Klagerücknahme war folglich bis zu jenem Zeitpunkt nicht zustimmungspflichtig.

Allerdings handelte es sich bei Lichte besehen bereits nicht um eine teilweise Klagerücknahme im Sinne des § 269 ZPO. Im Falle der Abwandlung der Verletzungsform bei wettbewerbsrechtlichem Unterlassungsantrag ist ein hiernach um bereits in der Klagebegründung erwähnte Umstände der konkreten Verletzungsform beschränkter Antrag

grundsätzlich als prozessuales Minus im Sinne des § 264 Nr. 2 ZPO zulässig (vgl. BGH, GRUR 2006, 960 – Anschriftenliste). Der Sache nach lag darin lediglich eine Klarstellung des von Anfang an verfolgten Unterlassungsbegehrens (vgl. OLG Frankfurt a. M., GRUR-RS 2017, 133682 Rn. 9).

Die Kammer hat den Tenor – ohne dass damit eine teilweise Abweisung verbunden wäre – entsprechend dieses Antrags sachdienlich gefasst.

2. Ohne Erfolg erhebt die Beklagte den Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 8c Abs. 1 UWG.

Ist eine vorgerichtliche Abmahnung rechtsmissbräuchlich in diesem Sinne, sind nachfolgende gerichtliche Anträge auf Beseitigung und Unterlassung zwar gemäß § 8c Abs. 1 UWG unzulässig (vgl. BGH, GRUR 2023, 1116 Rn. 14 – Aminosäurekapseln, zu § 8c UWG; GRUR 2012, 730 Rn. 47 – Bauheizgerät, m.w.N.; GRUR 2016, 961 Rn. 15 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon; GRUR 2019, 199 Rn. 20 – Abmahnaktion, je zu § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG a.F.; Köhler/Bornkamm/Fedderson/Fedderson, 41. Aufl. 2023, UWG § 8c Rn. 3). Hiervon ist im Streitfall indes in der gebotenen Gesamtwürdigung nicht auszugehen.

a) Von einem Missbrauch im Sinne des § 8c Abs. 1 UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Es reicht aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände.

aa) Ein Missbrauch in diesem Sinne ist im Streitfall nicht festzustellen, was, auch in Ansehung der Zweifelsregelung des § 8c Abs. 2 UWG, zu Lasten der Beklagten geht, da grundsätzlich von der Zulässigkeit der Geltendmachung des Anspruchs auszugehen ist (vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson/Fedderson, 41. Aufl. 2023, UWG § 8c Rn. 12, Rn. 42 m.w.N.). Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht einen lautereren Wettbewerb herstellen, sondern sonstige, sachfremde Ziele verfolgen will, sind nicht vorgetragen

beziehungsweise nach gebotener Gesamtwürdigung ersichtlich. Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich etwa daraus ergeben, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht, der Anspruchsberechtigte die Belastung des Gegners mit möglichst hohen Prozesskosten bezweckt oder der Abmahnende systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt (vgl. BGH, GRUR 2016, 961 Rn. 15 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon, m.w.N.; vgl. § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG). Weiteres Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen kann etwa sein, wenn der Abmahnende an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstößes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben kann, sondern seine Rechtsverfolgung aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Gewerbetreibenden allein dem sachfremden Interesse der Belastung des Verletzers mit möglichst hohen Kosten dient (vgl. BGH, GRUR 2001, 260, 261, juris-Rn. 21, 24 – Vielfachabmahner; GRUR 2012, 286 Rn. 16 – Falsche Suchrubrik; GRUR 2019, 199 Rn. 21 – Abmahnaktion).

(1) Dafür genügt zunächst, auch in der Gesamtschau, nicht, dass der Kläger zugleich zwei weitere Verletzer abgemahnt hat. Eine höhere Zahl von Abmahnungen, Verfügungsanträge und Klagen, wollte man dies angesichts der ausgesprochenen drei Abmahnungen überhaupt annehmen, ist allein noch kein hinreichendes Indiz für die Vermutung eines Missbrauchs, denn dieser setzt nach § 8c Abs. 2 Nr. 2 UWG – der auf Abmahnungen von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift beschränkt ist – noch weitere Umstände voraus. Denn nach dem Zweck der §§ 1, 8 UWG muss es ungeachtet der Regelung in § 8c UWG möglich sein, auch im Falle einer größeren Anzahl erheblicher Verstöße gegen alle Verletzer vorzugehen. Dies reicht für sich genommen nicht aus, um ein rechtsmissbräuchliches Verhalten anzunehmen (vgl. BGH, GRUR 2013, 176 Rn. 25 – Ferienluxuswohnung; GRUR 2019, 1044 Rn. 18 – Der Novembermann, mwN). Zu einer umfangreichen Abmahntätigkeit oder einer Vielzahl von Abmahnungen gegen Wettbewerber wegen gleichartiger Verhaltensweisen müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, damit der Schluss auf ein Überwiegen sachfremder Ziele gerechtfertigt erscheint (vgl. BGHZ 144, 165 = GRUR 2000, 1089 Rn. 34 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgung;

BGH GRUR 2019, 966 Rn. 45 – Umwelthilfe; GRUR 2023, 1116 Rn. 17 – Aminosäurekapseln). Nicht jedes Bestreben eines Verbands, durch die Gestaltung seines Vorgehens gegen Wettbewerbsverstöße auch Einnahmen in Form von Abmahnkostenerstattungen oder Vertragsstrafen zu erzielen, ist bereits ein Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen (vgl. BGH, GRUR 2019, 966 Rn. 35 m.w.N. – Umwelthilfe). Derartige Umstände sind im Streitfall – auch in der Gesamtschau – weder dargetan noch ersichtlich.

Verhalten sich viele Mitbewerber wettbewerbswidrig, muss es dem betroffenen Unternehmen oder Verband auch möglich sein, gegen sie alle vorzugehen (vgl. BGH, GRUR 2019, 966 Rn. 44 – Umwelthilfe; OLG München, GRUR-RR 2007, 55; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2007, 56 (57); WRP 2021, 1088). Missbräuchlich ist die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs zwar, wenn sie von der Absicht getragen ist, den Verletzer im Wettbewerb zu behindern oder zu schädigen (vgl. KG, GRUR-RR 2010, 22 (23); OLG Saarbrücken, GRUR-RR 2011, 20). Dafür ist aber nichts ersichtlich. Grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich ist es umgekehrt auch, wenn der anspruchsberechtigte Mitbewerber oder Verband nur gegen einen oder einzelne von mehreren Verletzer, und nicht gegen alle vorgeht. Denn es steht dem Verletzer frei, seinerseits gegen die anderen Verletzer vorzugehen (vgl. BGH, WRP 1999, 424, 426 – Bonusmeilen; GRUR 2001, 178 – Impfstoffversand an Ärzte; GRUR 2012, 411 Rn. 19 – Glücksspielverband; GRUR 2017, 1281 Rn. 15 – Großhandelszuschläge).

(2) Zur Annahme von Rechtsmissbräuchlichkeit genügt weiter, auch in der Gesamtschau, nicht, dass der Kläger, wie unterstellt werden kann, in den drei Abmahnungsfällen jeweils eine (volle) Abmahnkostenpauschale geltend gemacht habe.

(a) Zwar kann von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten nach der Rechtsprechung unter Umständen auch dann auszugehen sein, wenn § 15 Abs. 2 RVG bei der Prüfung, ob es sich bei ausgesprochenen Abmahnungen um eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne handelt, nicht angewendet wird (vgl. BGH, GRUR 2023, 1116 Rn. 24 m.w.N. – Aminosäurekapseln). Hiernach betreffen weisungsgemäß erbrachte anwaltliche Leistungen in der Regel dieselbe Angelegenheit, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so

weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann (vgl. BGH, GRUR-RR 2010, 269 Rn. 23; GRUR-RR 2010, 494 Rn. 16; GRUR-RR 2012, 90 Rn. 22; GRUR 2019, 1044 Rn. 24 – Der Novembermann, GRUR 2023, 1116 Rn. 24 m.w.N. – Aminosäurekapseln jew. mwN). Ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann grundsätzlich auch dann noch vorliegen, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen oder mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann durchaus mehrere Gegenstände umfassen. Für einen einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit reicht es grundsätzlich aus, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinn einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst oder in einem einheitlichen Vorgehen – z.B. in einem einheitlichen Abmahnschreiben – geltend gemacht werden können. Ein innerer Zusammenhang zwischen den anwaltlichen Leistungen ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammengehören (vgl. BGH a.a.O.). Dabei wird der verfahrensrechtliche Zusammenhang grundsätzlich auch nicht dadurch gesprengt, dass bei einem außergerichtlichen Vorgehen gegen verschiedene Rechtsverletzer an jeden Adressaten ein eigenes Abmahnschreiben zu richten ist. Dies gilt insbesondere bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber Rechtsverletzern, denen eine gleichgerichtete Verletzungshandlung vorzuwerfen ist, so dass die erforderlichen Abmahnungen einen identischen oder zumindest weitgehend identischen Inhalt haben. Eine wirtschaftliche oder rechtliche Verbundenheit der abgemahnten Unternehmen ist in einer solchen Fallgestaltung nicht erforderlich (vgl. BGH GRUR 2019, 1044 Rn. 31 – Der Novembermann; GRUR 2023, 1116 Rn. 75 – Aminosäu-

rekapseln). Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auch auf lauterkeitsrechtliche Fallkonstellationen anwendbar (vgl. BGH, GRUR 2023, 1116 Rn. 75 – Aminosäurekapseln), wenn auch nicht genügt, dass die Wettbewerbshandlungen, die zur Abmahnung veranlasst haben, hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifikation gleichartig sind, solange von unterschiedlichen konkreten Wettbewerbshandlungen auszugehen ist (vgl. BGH a.a.O. Rn. 79).

(b) Allerdings sind die genannten Grundsätze bereits nicht auf den Abmahnkostenerersatz von Verbänden anwendbar, die sich eines Rechtsanwalts bei der Abmahnung regelmäßig gerade nicht bedienen dürfen (st. Rspr; vgl. BGH, GRUR 1984, 691 (692) – Anwaltsabmahnung I; BGHZ 126, 145 [147] = GRUR 1994, 831 = NJW 1994, 2548 – Verbandsausstattung II; GRUR 2010, 354 Rn. 9 – Kräutertee; GRUR 2017, 925 Rn. 23 – Anwaltsabmahnung II). Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, kommt in derartigen Fällen nur ein Anspruch auf anteiligen Ersatz tatsächlich angefallener Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (vgl. BGH, GRUR 1990, 282 (285) – Wettbewerbsverein IV; GRUR 2017, 925 Rn. 23 – Anwaltsabmahnung II; GRUR 2022, 391 Rn. 74 – Gewinnspielwerbung II; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 132).

Die Kostenpauschale richtet sich indes allein nach den Kosten des Verbands, ist gerade vom Streitwert unabhängig und folglich nicht nur in dem Umfang zu zahlen, in dem sich die Abmahnung als berechtigt erweist, sondern etwa auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt ist (st. Rspr; vgl. BGH, WRP 1999, 509 = BeckRS 1998, 30027304 unter III 2 – Kaufpreis je nur 1,- DM; BGHZ 177, 253 Rn. 50 = GRUR 2008, 1010 (1013) – Payback; GRUR 2009, 1064 Rn. 47 – Geldzurück-Garantie II, GRUR 2009, 413 Rn. 31 – Erfokol-Kapseln; GRUR 2010, 744 Rn. 51 – Sondernewsletter; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 133). Damit unterliegen diese Kosten zum einen nicht der für die Vergütung nach RVG maßgeblichen Progression des Streitwerts.

Mit Blick auf die Berechnung der Kostenpauschale hat der Bundesgerichtshof vielmehr festgehalten, dass sich jene ertragsneutral zu gestalten habe (vgl. BGH, GRUR 1990, 282 (285) – Wettbewerbsverein IV). Diese Abmahnpauschalen dürfen schon mit Blick auf die Klagebefugnis des Verbands nicht deutlich überhöht sein oder in einem krasen Missverhältnis zu den sonstigen Einnahmen stehen (vgl. BGH, GRUR 1991, 684 (685) – Verbandsausstattung; GRUR 1998, 489 (490) – Unbestimmter Unterlassungsantrag III; GRUR 1999, 1116 – Wir dürfen nicht feiern). Solches ist vorliegend weder dargelegt noch ersichtlich.

In welcher Höhe andere Verbände eine Kostenpauschale für Personal- und Sachkosten verlangen können, richtet sich nach Lage des Einzelfalls. Ein Verband, der eine Kostenpauschale geltend macht, muss freilich die Parameter offenlegen, die der Pauschalierung zu Grunde liegen, und so einer Prüfung zugänglich machen; im Einzelfall können die Kosten und der kostenverursachende Aufwand nach § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden (vgl. OLG Stuttgart, WRP 1991, 347 (348); Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 132 m.w.N.).

Ein geringer Aufwand für einzelne in großer Zahl inhaltsgleich oder automatisiert gefertigter Abmahnungen kann wiederum bei der Berechnung der Kostenpauschale Berücksichtigung finden (vgl. BGH, GRUR 1990, 282 (286) – Wettbewerbsverein IV). Anlass, insoweit die Rechtsprechung in den Sachen „Novembermann“ (BGH, GRUR 2019, 1044 Rn. 24) und „Aminosäurekapseln“ (BGH, GRUR 2023, 1116 Rn. 24 m.w.N.) auch auf den Ausspruch von Abmahnungen durch klagebefugte Verbraucherverbände zu erstrecken, besteht daher nicht.

(c) Im Streitfall hat der Kläger seine Abmahnkosten auf Grundlage durchschnittlicher Kosten für eine Abmahnung berechnet. Die so ermittelten Kosten halten sich – wie im Rahmen der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen – im Rahmen der Kosten anderer großer Verbände (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 132 m.w.N.). Die einzelnen Kostenfaktoren sind transparent gemacht und auch dem Faktor und dem Umfang nach nachvollziehbar. Die

Kammer schätzt die angefallenen Kosten im Einklang mit dem Kläger in der geltend gemachten Höhe. Da der Kläger der Berechnung seiner Abmahnpauschale durchschnittliche Kosten zugrunde legt – und damit gerade nicht Kosten des Einzelfalls – bedarf es einer Berücksichtigung der zugleich weiteren zwei – unterstellt auch inhaltsgleich – ausgesprochenen Abmahnungen folglich nicht. Im Durchschnittswert sind nämlich bereits solche Effekte berücksichtigt; umfangreichere und kleinere Abmahnfälle nivellieren sich im Durchschnittswert ebenso wie mögliche Synergieeffekte durch inhaltsgleiche Abmahnungen. Andernfalls hätte gerade der erste Abgemahnte etwa höhere Kosten zu gewärtigen, weil dabei die Sach- und Rechtslage erstmals umfänglich zu prüfen und die Abmahnung zu entwerfen wäre, während in Folgefällen nur geringere Kosten anfielen. Dass dies nicht zum Vor- oder Nachteil einzelner Abgemahnter zu berücksichtigen ist, ist gerade Ausfluss der Berechnung nach durchschnittlichen Kosten, die zudem auch gerade nicht auf die Berechnung gemäß RVG nach dem Streitwert im Einzelfall – als vergütungsmäßigen Ausdruck nicht nur des Klägerinteresses, sondern mit Blick auf die Höhe der gewählten Rahmengebühr auch der Komplexität der Sache – zielt. Mit Blick auf die absolut betrachtet geringen Kosten der Abmahnung und in Ansehung von nur zwei weiteren gleichgerichteten Abmahnungen besteht im vorliegenden Einzelfall auch kein Anhalt, die Kostenpauschale für diese Fälle – etwa durch Bildung eines eigenen, hierauf bezogenen Durchschnittswerts – besonders zu ermitteln und solche Synergieeffekte zu berücksichtigen (vgl. hierzu BGH, GRUR 1990, 282 (286) – Wettbewerbsverein IV). Eine Ermittlung der Kosten des jeweiligen Einzelfalls schuldet der Verband nicht; die Berechnung nach Durchschnittswerten auf Grundlage konkret angefallener Gesamtkosten ist zulässig (st. Rspr.; vgl. etwa OLG Brandenburg, PharmR 2023, 449 (457)).

(d) Es tritt – für die hier zu beurteilende Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit – hinzu, dass auch bei – hier wie dargelegt nicht gegebener – überhöhter Aufwandspauschale aufgrund unzutreffender Berechnung bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen wäre, wenn ein Verband irrtümlich von der Richtigkeit und Angemessenheit seiner Kostenpauschale ausgegangen wäre (vgl. BGH, GRUR 1990, 282 (286) – Wettbewerbsverein IV). Die Forderung einer überhöhten Abmahngebühr im Einzelfall wäre zudem für sich allein

noch kein hinreichendes Indiz für einen Missbrauch (vgl. BGH, a.a.O.; GRUR 2013, 176 Rn. 25 – Ferienluxuswohnung; GRUR 2019, 966 Rn. 47 – Umwelthilfe).

(3) Ohne Erfolg macht die Beklagte weiter geltend, der Kläger habe mit seiner Abmahnung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe begehrt.

Zwar könnte dies indiziell für Rechtsmissbräuchlichkeit sprechen (vgl. BGH, GRUR 2012, 730 Rn. 17 – Bauheizgerät). Ein solches Verlangen ist der Abmahnung aber bereits nicht zu entnehmen. Zwar mag der Kläger – wie der ständig mit Wettbewerbs- und Äußerungssachen und folglich auch der Beurteilung von Unterlassungsverpflichtungserklärungen betrauten Kammer bekannt ist, überdies auch nicht unüblichen Gepflogenheiten entsprechend – in der vorgeschlagenen Unterlassungserklärung formulieren „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ und nicht „für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung“. Die gemäß §§ 133, 157 BGB vorzunehmende Auslegung einer so abgeschlossenen strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung ergibt indes in Ermangelung einer ausdrücklichen Abrede der Verschuldensunabhängigkeit und sonstiger hierauf deutender Umstände, dass auch in diesem Fall Verschulden als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung vereinbart und gefordert wäre (st. Rspr; vgl. BGH, NJW 1972, 1893, (1895) – K-Rabatt-Sparmarken; GRUR 1982, 688 (691) – Seniorenpass; GRUR, 1985, 1065 – Erfüllungsgehilfe; 1987, 648 (649) – Anwalts-Eilbrief; GRUR 1988, 561 (562) – Verlagsverschulden I).

(4) Der Kläger hat auch keine offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe im Sinne des § 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG gefordert.

(a) Entgegen der Ansicht der Beklagten war der Kläger nicht gehalten, zu den Voraussetzungen des § 13a Abs. 3 UWG vorzutragen. Die Beklagte geht daher fehl, wenn sie meint, es sei am Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen, dass eine geforderte Vertragsstrafe von über 1.000 Euro – die die Beklagte unzutreffend als „Regelvertragsstrafe“ bezeichnet – aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen sei. Für die Voraussetzungen des § 13a Abs. 3 UWG, durch die sich eine verwirkte Vertrags-

strafe der Höhe nach reduzierte, ist vielmehr der Abgemahnte darlegungs- und beweisbelastet (vgl. MüKoUWG/Krbetschek, 3. Aufl. 2022, UWG § 13a Rn. 57). Damit korrespondiert hinsichtlich § 8c UWG, dass auch die einem geltend gemachten Rechtsmissbrauch zugrundeliegenden Tatsachen zunächst der Beklagte vorzutragen hat (vgl. OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2017, 506 Rn. 20 zu § 8 Abs. 4 UWG a.F.; Köhler/Bornkamm/Feddersen/ Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 8c Rn. 42).

(b) Es ist vorliegend im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und dass die Beklagte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt. Die Gesetzesbegründung spricht von „einfachen Fällen“, in denen eine höhere Vertragsstrafe unverhältnismäßig sein könne (BT-Drs. 19/12084, 34). Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor. Die geforderte Vertragsstrafe von 5.100 Euro ist der Bedeutung eines Wettbewerbsverstoßes durch ein bundesweit im Internet agierende Baumarktgruppe mit Blick auf die verletzten wettbewerblichen Interessen und die durch den Kläger verfolgten Verbraucherschutzinteressen und in Ansehung des Angriffsfaktors ohne Weiteres angemessen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, wie die Beklagte geltend macht, dass es dem Kläger darauf ankäme, rechtsmissbräuchlich Vertragsstrafen durchzusetzen und sich so zu finanzieren.

(5) Die Abmahnung ist in der gebotenen Gesamtwürdigung auch nicht deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil die begehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgegangen wäre.

(a) Der Kläger hat mit der Abmahnung insbesondere bereits kein unzulässiges per se Verbot des Abverkaufs der mit dem Testsiegel gekennzeichneten Produkte verlangt, wie die Beklagte weiter geltend macht. Vielmehr bestand tatsächlich ein Anspruch auf Unterlassung auch hinsichtlich der Bewerbung auf dem Produkt selbst (hierzu unten).

(b) In der gebotenen Gesamtwürdigung wäre darüber hinaus schon unabhängig davon aber jedenfalls deshalb im Streitfall nicht von Rechtsmissbräuchlichkeit auszugehen, weil Adressatin der Abmahnung mit der Beklagten allein jenes Unternehmen in der BAUHAUS-Gruppe war, dass die Webseite [www.bauhaus.info](http://www.bauhaus.info) betreibt, und nicht etwa ein Unternehmen, das die Baumärkte betreibt. Verboten werden sollten hiernach allein die Werbung für das streitgegenständliche Türschloss mit dem näher bezeichneten Logo der Stiftung Warentest. Damit wäre es der Beklagten zwar untersagt gewesen, mit jenem Logo für das Produkt zu werben. Der Abverkauf der Produkte mit dem darauf befindlichen Logo auf dem Online-Vertriebsweg, auf dem sie tätig ist, wäre der Beklagten indes nicht untersagt, weil die Zusendung der Ware dem Geschäftsschluss nachfolgte und folglich nicht mehr darauf gerichtet wäre, die geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen. Zwar wäre es ihr etwa untersagt, die Ware mit der Umverpackung abzubilden oder im Markt verfügbar zu halten. Letzteres betrifft indes nicht das Geschäftsfeld des allein beklagten Unternehmens in der Unternehmensgruppe. Ersteres wiederum betrifft nicht den Abverkauf und die Beklagte hat so auch nicht geworben und macht auch nicht geltend, nur so werben zu können (hierzu nachfolgend näher).

## II.

Die Klage erweist sich als begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch jedenfalls aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG zu. Die Beklagte hat es zu unterlassen, für das streitgegenständliche Produkt mit dem durch die Stiftung Warentest zurückgezogenen Ergebnis des Tests zu werben, weil dies irreführend ist.

1. Die Aktivlegitimation des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG als in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragener bundesweiter Verbraucherschutz-Dachverband steht nicht im Streit.

2. Die Beklagte handelte bei ihren durch sie im streitgegenständlichen Internetangebot eingestellten Angaben jedenfalls zugunsten der Förderung des Absatzes von Waren ihres Unternehmens und nahm damit eine lauterkeitsrechtlich relevante geschäftliche

Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vor. Korrespondierend handelt es sich bei der (möglichen) Entscheidung des angesprochenen Verkehrs, die Waren der Beklagten zu erwerben, also eine Entscheidung zu treffen, ob er ein Geschäft abschließen will, um eine geschäftliche Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

3. Die angegriffene Bewerbung mit dem Testergebnis der Stiftung Warentest ist unlauter im Sinne des § 3 UWG, weil sie irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG ist. Hiernach handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über unter anderem die Ergebnisse von Tests der Waren enthält.

a) Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH, GRUR 2014, 88 Rn. 30 m.w.N. – Vermittlung von Netto-Policen; GRUR 2019, 1202 Rn. 18 – Identitätsdiebstahl; GRUR 2020, 299 Rn. 10 – IVD-Gütesiegel; GRUR 2020, 1226 Rn. 14 – LTE-Geschwindigkeit, GRUR 2022, 925 Rn. 18 – Webshop-Awards jew. m.w.N).

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG dient dabei der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken; entsprechend ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten (st. Rspr; vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 27 f. – Prämiensparverträge). Danach gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder in irgendeiner Weise, einschließlich sämtlicher Umstände ihrer Präsentation, selbst mit sachlich richtigen Angaben den Durchschnittsverbraucher in Bezug auf einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten Punkte täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist. Erforderlich ist in allen Fällen weiterhin, dass der Durchschnittsverbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst wird, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit

dem Begriff „Angabe“ in Art. 6 Abs. 1 der RL 2005/29/EG jede „Information“ gemeint ist, wie sich etwa aus der englischen, französischen, italienischen, spanischen und niederländischen Fassung der Richtlinie ergibt. Damit werden alle täuschenden oder zur Täuschung geeigneten Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt vom Tatbestand des Irreführungsverbots erfasst (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 27 f. – Prämiensparverträge; GRUR 2020, 886 Rn. 36 – Preisänderungsregelung). Für dieses weite Verständnis spricht außerdem der Schutzzweck des Irreführungsverbots. Die Regelung soll jede Handlung eines Unternehmers erfassen, die geeignet ist, den Verbraucher in einer für seine geschäftlichen Entscheidungen relevanten Weise über seine Rechte zu täuschen.

b) Bilden wie im Streitfall die Verbraucher einen angesprochenen Verkehrskreis, kommt es bei der Irreführungsfahr auf die Auffassung des durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, an (vgl. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße; GRUR 2019, 631 Rn. 30 – Das beste Netz). Der Grad seiner Aufmerksamkeit ist von der jeweiligen Situation und vor allem von der Bedeutung abhängig, die die beworbenen Waren (oder Dienstleistungen) für ihn haben. Bei geringwertigen Gegenständen des täglichen Bedarfs oder beim ersten Durchblättern von Werbebeilagen oder Zeitungsanzeigen ist seine Aufmerksamkeit regelmäßig eher gering, so dass er die Werbung eher flüchtig zur Kenntnis nehmen wird (vgl. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße). Dagegen wird der Verbraucher eine Angabe mit situationsadäquat gesteigerter Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen, wenn er für die angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen erheblichen Preis zu zahlen hat (vgl. BGH a.a.O.). Maßgeblich für den Grad der Aufmerksamkeit des Verbrauchers ist außerdem die Art und Bedeutung der angebotenen Ware oder Dienstleistung (vgl. BGH, a.a.O.).

Hiernach wird der angesprochene Verkehr – Personen, die den Erwerb eines neuen Türschlosses oder den Wechsel hin zu einem elektronisch steuerbaren Türschloss in Betracht ziehen – der Darstellung der Beklagten eher eine erhöhte, situationsadäquat gesteigerte Aufmerksamkeit zukommen lassen.

c) Maßgeblich für die zunächst erforderliche Bestimmung des Sinngehalts der Angaben ist die Sicht des normal informierten und angemessen aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbrauchers, wobei alle einschlägigen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-632/16, WRP 2018, 1049 (1052) - Dyson u. a./BSH Home Appliances; Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-667/19, WRP 2021, 173 Rn. 35 - A. M./E. M.; EuGH, ECLI:EU:C:2010:696, GRUR 2011, 159 Rn. 47 f. m.w.N – Lidl).

aa) Die Kammer kann über dieses Verständnis aus Sicht des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers auf der Grundlage des Parteivortrags und ihrer eigenen Sachkunde ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst entscheiden, weil ihre Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören (vgl. BGHZ 156, 250 (256) = GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft; GRUR 2019, 631 Rn. 30 – Das beste Netz) und sie zudem unabhängig davon aufgrund ihrer ständigen Befassung mit Wettbewerbs- und Kennzeichenstreitsachen in der Lage ist, das Verkehrsverständnis anhand ihrer Erfahrungen selbst zu beurteilen (vgl. BGHZ 156, 250 (256) = GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft; GRUR 2014, 1211 Rn. 20 – Runes of Magic II; Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 190/19 Rn. 12 m.w.N.). Alle Mitglieder der Kammer haben als Mitglieder des angesprochenen Verkehrskreises Erfahrungen im Erwerb von Produkten im Internet und in Baumärkten und mit ausgewiesenen Testergebnissen der Stiftung Warentest und deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über geschäftliche Handlungen.

bb) Hiernach wird der angesprochene Verkehr die Bewerbung mit dem Testergebnis „GUT (2,4)“ und unter Verweis auf die „Ausgabe 10/2020“ dahin verstehen, dass es sich um ein nicht durch die Stiftung Warentest aufgrund erheblicher Zweifel an der Richtigkeit des Testergebnisses – bezogen auf den Zeitpunkt des Tests und den damaligen Stand der Technik und des Marktes – zurückgezogenes Testergebnis für das jeweilige Produkt handle, sondern dieses Testergebnis noch immer Bestand habe.

(1) Allerdings gilt im Ausgangspunkt, dass nicht jede Werbung mit Testergebnissen der Stiftung Warentest, deren Veröffentlichung länger zurückliegt, deshalb schon irrefüh-

rend ist; vielmehr können grundsätzlich auch ältere Testergebnisse der Stiftung Waren-test werblich herausgestellt werden, wenn der Zeitpunkt der Testveröffentlichung erkennbar gemacht wird und die angebotenen Waren den seinerzeit getesteten gleich sind, technisch nicht durch neuere Entwicklungen überholt sind und für solche Waren keine neueren Prüfergebnisse vorliegen (vgl. BGH, GRUR 1985, 932 (933) m.w.N. – Veralteter Test; WRP 2014, 67 = BeckRS 2013, 18553 – Kaffee-Pads; OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1992, 492 = WRP 1992, 183 – Werbung mit Testergebnissen; NJWE-WettbR 1996, 54).

Eine Werbung ist hiernach indes irreführend, wenn die Testergebnisse durch eine neuere Untersuchung oder durch eine erhebliche Veränderung der Marktverhältnisse überholt sind (vgl. BGH, GRUR 1985, 932 (933) – Veralteter Test; WRP 2014, 67 = BeckRS 2013, 18553 – Kaffee-Pads; GRUR 2019, 631 Rn. 68 – Das beste Netz; OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.05.2012 - 4 U 17/10; OLG Hamburg, BeckRS 2009, 07551; OLG Hamm, Urteil vom 15.02.2007, 4 U 165/06; OLG Frankfurt a.M., NJWE-WettbR 1996, 54; NJW-RR 1992, 492 = WRP 1992, 183 – Werbung mit Testergebnissen; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 2.282; Götting/Nordemann, UWG, Handkommentar, UWG § 5 Rn. 1.185).

Dies gilt folglich erst recht, wenn der Urheber der früheren Bewertung aufgrund von Erkenntnissen aus einer von ihm vorgenommenen neuen Prüfung des getesteten Produktes sein ehemals positives Qualitätsurteil ausdrücklich revidiert und dies auch öffentlich macht, ungeachtet dessen aber das „alte“ Testergebnis zu Werbezwecken weiterverwendet wird (vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.05.2012 - 4 U 17/10; OLG Frankfurt a.M., GRUR 1992, 538)

Maßgebend ist, dass vorliegend nicht etwa nur eine Fortentwicklung des Standes der Technik und der Marktverhältnisse in Rede steht, die im Verlauf der Zeit zu erwarten ist. Schon insoweit kann eine Bewerbung mit dem älteren Testergebnis allerdings unzulässig werden, wenn neuere Testergebnisse vorliegen (vgl. BGH, GRUR 1985, 932 (933) – Veralteter Test.; WRP 2014, 67 = BeckRS 2013, 18553 – Kaffee-Pads; GRUR 2019, 631 Rn. 68 – Das beste Netz). Ob in einem solchen Fall der Abverkauf jedenfalls der bereits

vor Änderung der Verhältnisse produzierten Verpackungen mit dem darauf befindlichen Testlogo lauterkeitsrechtlich gestattet ist (zur lizenzvertraglichen Lage sogleich), weil der Verkehr etwa bei Betrachtung der Umverpackung eines ersichtlich älteren Produkts – anders, als in sonstiger Werbung – in Rechnung stellen wird, dass zwischenzeitlich neuere Tests mit abweichenden Kriterien oder Prüfmethoden, ein neuerer Stand der Technik und eine andere Wettbewerbssituation vorliegen können, bedarf vorliegend keiner Prüfung. Im Streitfall steht vielmehr die Situation in Rede, dass die Stiftung Warentest selbst am ursprünglichen Testergebnis nicht mehr festhält, weil aufgrund befürchteter gravierender, nun erst aufgetretener Sicherheitsmängel das damalige Testergebnis auch unter Zugrundelegung der damaligen Kriterien nicht mehr gerechtfertigt wäre und mit dem Fortbestand des Testergebnisses möglicherweise eine Gefährdung der Verbraucher verbunden wäre. In dem Fall ist auch die Bewerbung auf dem Produkt nicht mehr gerechtfertigt, weil der Verkehr jedenfalls annehmen wird, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Tests das so ausgewiesene Testergebnis gerechtfertigt hat, und der Verkehr auch dies bereits mit gewissen Qualitätsvorstellungen verbindet. Mit dem Zurückziehen der damaligen Bewertung wird der Bewerbung vielmehr der Boden unter den Füßen weggezogen, weil es nun an einem Testergebnis fehlt, auf das ohne Irreführung werbend Bezug genommen könnte. Da Hintergrund des Zurückziehens der Vorwurf eines gravierenden Sicherheitsmangels ist, der zur rechtswidrigen und heimlichen Öffnung der Haustüre durch Dritte führen kann, ist die hierin liegende Irreführung über den Fortbestand des Testergebnisses und die damit insinuierten Qualitätsvorstellungen auch ungeachtet der Tatsache, dass die Kategorie „Sicherheit“ nur ein Bewertungsgewicht von 10 % und darin die Gefahr von Hackerangriffen nur einen Teilbereich einnimmt, von hoher Bedeutung für den angesprochenen Verkehr und folglich auch von hoher wettbewerblicher Relevanz.

In einem solchen Fall der Überholung des Testergebnisses durch dessen Widerruf darf folglich damit überhaupt nicht mehr geworben werden (vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.05.2012 - 4 U 17/10; OLG Hamburg, BeckRS 2009, 07551; OLG Frankfurt a.M., GRUR 1992, 538; Götting/Nordemann, UWG, Handkommentar, UWG § 5 Rn. 1.178; vgl. auch OLG Köln, Urt. v. 24.6.2022 – 6 U 8/22, GRUR-RS 2022, 16574 Rn. 16 f.).

(2) Auf die Fragen, ob – wie jeweils von Beklagtenseite bestritten wurde – der Hinweis des BSI zu Recht ergangen ist, ob die Stiftung Warentest in der Folge das Testergebnis ohne eigene Prüfungen materiell und formell zu Recht zurückgezogen hat, und ob die RAL in der Folge zu Recht den Lizenzvertrag betreffend die weitere Bewerbung mit dem Testergebnis auf Grundlage des § 6 Abs. 5 des Lizenzvertrags gekündigt hat, kommt es nicht an. Maßgebend ist nach dem Gesagten, dass das Testergebnis nicht nur veraltet ist, sondern dieses zurückgezogen wurde und damit ein solches Testergebnis nicht mehr besteht, das Grundlage einer hierauf bezogenen Werbung sein könnte und lauterkeitsrechtlich sein dürfte (vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.05.2012 - 4 U 17/10).

Insoweit gilt nichts Anderes als in den sonstigen Fällen, in denen die Frage der „Richtigkeit“ des Testergebnisses der Stiftung Warentest in Rede steht. Dem Testveranstalter kommt ein Ermessensspielraum zu, wenn die Untersuchung neutral und sachkundig vorgenommen wird, und sie objektiv ist, wobei nicht die objektive Richtigkeit eines gewonnenen Ergebnisses im Vordergrund steht, sondern das Bemühen um diese Richtigkeit (vgl. BGH, GRUR 1976, 268 Rn. 31 – Warentest II; GRUR 1987, 468 Rn. 13 – Warentest IV; GRUR 1989, 539 Rn. 11 – Warentest V; GRUR 1997, 942 Rn. 10 – Druckertest). Sind diese Anforderungen erfüllt, hat der Testveranstalter einen erheblichen Spielraum bei der Angemessenheit der Prüfungsmethoden, der Auswahl der Testobjekte und bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse, wie dies dem Einfluss des Rechts der freien Meinungsäußerung auf die rechtliche Beurteilung einer nachteiligen Äußerung im Wertungsbereich entspricht (vgl. BGH, GRUR 1976, 268 Rn. 32 – Warentest II). Die Grenze der Unzulässigkeit ist erst dann überschritten, wo es sich um bewusste Fehltritte und bewusste Verzerrungen, insbesondere auch unrichtige Angaben und einseitige Auswahl der zum Vergleich gestellten Waren und Leistungen handelt, aber auch dort, wo die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die sich aus den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als sachlich nicht mehr vertretbar („diskutabel“) erscheinen (vgl. BGH, GRUR 1976, 268 Rn. 32 – Warentest II). Eine weitere Grenze des Testveranstalters besteht bei objektivierbaren Aussagen zu einzelnen Merkmalen der getesteten Produkte (vgl. BGH, GRUR 1989, 539 Rn. 12 – Warentest V). Die Beklagte und die

Streithelferin stellen indes nicht in Abrede, dass das Türschloss tatsächlich gehackt werden kann, und tragen lediglich vor, dass hierzu u.a. hohe kriminelle Energie, entsprechendes technisches Equipment und elektrotechnisches Know-how sowie die unmittelbare Nähe des Angreifers zum Objekt und Produkt während des eigentlichen berechtigten Öffnungs- bzw. Schließvorgangs erforderlich seien. Folglich hält sich auch das Zurückziehen des Testergebnisses durch die Stiftung Warentest im Rahmen des ihr nach dem Gesagten eingeräumten Ermessens.

(3) Entgegen der Ansicht der Beklagten und ihrer Streithelferin kommt es vorliegend nicht auf die Frage einer lizenzvertraglichen Berechtigung zur Bewerbung mit dem Testergebnis im Verhältnis zur RAL an.

(a) Bereits im Ausgangspunkt ist die Ansicht der Beklagten und der Streithelferin unzutreffend, es könne lauterkeitsrechtlich nicht untersagt sein, was lizenzvertraglich gestattet sei. Der RAL mag hiernach lizenzvertraglich eine „Regelungshoheit“, wie die Streithelferin geltend macht, hinsichtlich der Benutzung der Testlogo-Marken der Stiftung Warentest zukommen. Im Lizenzvertragsverhältnis mag die Stiftung Warentest beziehungsweise die RAL im Verhältnis zwischen ihr als Marken(lizenz)inhaberin insoweit bestimmte Bedingungen für die Benutzung der Marken vorsehen. Die auch im kollektiven wettbewerblichen und Verbraucherschutzinteresse gesetzlich bestimmten und zudem unionsrechtlich determinierten lauterkeitsrechtlichen Anforderungen sind hiervon indes grundsätzlich unabhängig. Gestattete etwa der Lizenzvertrag unter bestimmten Bedingungen – etwa gegen Zahlung einer höheren Lizenzgebühr – sich auch dann als Testsieger zu bezeichnen, wenn man dies nicht ist, wäre dies gleichwohl als irreführend lauterkeitsrechtlich zu untersagen. Allerdings können freilich die Nutzungsgepflogenheiten infolge der Nutzungsbedingungen der Stiftung Warentest faktisch das Verkehrsverständnis mitbestimmen beziehungsweise die Bedingungen jenes zugrunde legen. Die Lizenzbedingungen über die Nutzung des Testlogos mit der RAL stellen zwar weder Marktverhaltensregelungen iSv § 3a noch Verhaltenskodizes iSv § 2 Abs. 1 Nr. 5 UWG dar. Ihre Nichteinhaltung ist daher nicht ohne weiteres wettbewerbswidrig (vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, 41. Aufl. 2023, UWG § 6 Rn. 213). Allerdings sind die

Bedingungen der Stiftung Warentest bei der rechtlichen Bewertung mit heranzuziehen. Deren Missachtung kann durchaus indiziellen Charakter haben (vgl. Gloy/Loschelder/Danckwerts UWG-HdB, § 60 Vergleichende Werbung (§ 6 UWG) Rn. 115). So erklärt sich auch, dass die Rechtsprechung für die Beurteilung konkreter Werbeformen teilweise auf die früheren Empfehlungen der Stiftung Warentest zur Werbung mit Testergebnissen zurückgegriffen hat (vgl. BGH, GRUR 1991, 679 – Fundstellenangabe). Entsprechend mag das Verkehrsverständnis mit der in § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrags vorgesehenen Abverkaufsmöglichkeit im Falle veralteter Tests korrespondieren – hier nach mag der Verkehr je nach den Umständen des Einzelfalls – und in den Grenzen der Rechtsprechung zur Werbung mit älteren Testergebnissen (vgl. BGH, GRUR 1985, 932 (933) – Veralteter Test.; WRP 2014, 67 = BeckRS 2013, 18553 – Kaffee-Pads; GRUR 2019, 631 Rn. 68 – Das beste Netz) – bei (nur) auf einem Produkt selbst aufgebrachten älteren Testergebnissen nicht ohne Weiteres annehmen, es handle sich um einen aktuellen Test, sondern etwa auch den Zeitablauf in Rechnung stellen und erwägen, dass zwischenzeitlich weitere Produkte jener Gattung einem aktuelleren Test mit aktuelleren Ergebnissen unterzogen worden sein mögen oder sich der Stand der Technik fortentwickelt haben mag. Dem dient gerade die Fundstellenangabe, die die (gegebenenfalls fehlende) Aktualität aufzeigt. Zugleich wird der Verkehr aber, wie dargelegt, jedenfalls auch annehmen, dass sich die auf den Zeitpunkt des Tests bezogenen Grundlagen nicht geändert haben und das Testergebnis als solches fortbesteht und nicht insgesamt wegen des Verdachts gravierender Mängel zurückgezogen wurde.

(b) Mit Blick auf den zur Entscheidung stehenden Klageantrag, der nur noch die Verletzungsform in Gestalt der Online-Werbung zum Gegenstand hat, war es der Beklagten nach der ausgesprochenen Kündigung des Lizenzvertrages mit der Streithelferin ohnehin aber auch lizenzvertraglich nicht gestattet, wie geschehen zu werben.

Zwar sieht § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrages vor, dass in allen Fällen der Beendigung des Lizenzvertrags – und folglich auch im Falle der ausgesprochenen Kündigung gemäß § 6 Abs. 5, wonach der Lizenzvertrag durch die RAL außerordentlich gekündigt werden

kann, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine fortgesetzte Werbung für das Produkt bzw. für die Leistung aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht verantwortbar erscheinen lassen – ein Abverkauf der bereits produzierten Waren mit dem darauf befindlichen Testlogo stattfinden dürfe. Alle sonstige aktive Werbung mit den zur Lizenzierung freigegebenen Marken war mit Beendigung des Lizenzvertrages indes in allen Medien einzustellen.

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass – wie als solches zutrifft – ein mit einem Testlogo Werbender gehalten ist, eine Fundstelle des Tests deutlich erkennbar anzugeben (vgl. BGH, GRUR 1991, 679 (680) – Fundstellenangabe; GRUR 2010, 248 Rn. 29-31 – Kamerakauf im Internet) und dies auch bereits dann gilt, wenn mit dem Testlogo lediglich auf einer in der Werbung abgebildeten Produktverpackung geworben wird (vgl. BGH, GRUR 2021, 979 Rn. 14 – Testsiegel auf Produktabbildung). Maßgebend ist indes, dass die Streithelferin – und ihr folgend die Beklagte – zwar nach § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrags zum Abverkauf der bereits produzierten Waren, auf denen das Testsiegel zu erkennen ist, berechtigt gewesen sein mag. Es ist jedoch mit Blick auf das aus § 6 Abs. 9 nach der Kündigung lizenzvertraglich bestehende Verbot der Werbung mit dem Testlogo im Übrigen und der ausdrücklichen Ausnahmeregelung hinsichtlich des Abverkaufs der Produkte bereits keine lizenzvertragliche Grundlage dafür erkennbar, auch mit einem Bild des Produkts zu werben, auf welchem das Testsiegel zu erkennen ist. Beklagte und Streithelferin legen auch nicht dar, dass es dessen – etwa wegen der prominenten Anbringung des Testsiegels auf der Verpackung – zwingend bedürfte, sie haben auch die Verpackung und das aufgebrachte Testsiegel nicht in den Rechtsstreit eingeführt. Im Streitfall hat die Beklagte so auch nicht geworben, sondern vielmehr – wie ihr nach dem Gesagten bereits lizenzvertraglich untersagt ist – allein mit dem Testergebnis, weshalb ihr eine Werbung mit der streitgegenständlichen Verletzungsform auch lizenzvertraglich untersagt wäre.

(c) Jedenfalls unter den Umständen des Streitfalls führt auch das lizenzvertragliche Recht aus § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrags zum Abverkauf bereits produzierter Ware nicht dazu, dass eine solche Bewerbung deshalb auch lauterkeitsrechtlich zulässig wäre.

Erstens wäre selbst bei einem Gleichlauf von lizenzvertraglicher und lauterkeitsrechtlicher Lage in den Blick zu nehmen, dass ungeachtet des Rechts zum Abverkauf aus § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrags noch immer die – gegenüber dem Abverkaufsrecht vorrangige und mit dem Lauterkeitsrecht gleichlaufende – lizenzvertragliche Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 des Lizenzvertrags bestünde, „durch die Verwendung von Untersuchungsergebnissen der Stiftung Warentest und die Nutzung der Marke(n) der Stiftung Warentest in der Werbung bei den Verbrauchern keine falschen Vorstellungen/keine Irreführungen über die vorgenommene Beurteilung der Produkte hervorzurufen“. In der fortgesetzten Bewerbung mit einem aufgrund des Verdachts gravierender Sicherheitsmängel zurückgerufenen Testergebnis läge indes, wie oben dargelegt, – jedenfalls ohne erläuternden Zusatz, neben einer etwa zum Zwecke des Abverkaufs lizenzvertraglich noch zulässigen Nutzung der Marke – eine solche Irreführung. Es tritt hinzu, dass die Streithelferin sich – ausweislich des als Anlage BLD 2 vorliegenden Schreibens der RAL an jene vom 15. September 2022 – bereit erklärte, die Bewerbung des Produkts mit dem Testlogo der Stiftung Warentest mit sofortiger Wirkung einzustellen und man „im Lagerbestand befindliche Ware überstickern werde[n]“. Es kann dahinstehen, ob hierin eine von § 6 Abs. 9 des Lizenzvertrags abweichende Individualvereinbarung liegt und welche Auswirkungen dies auf die Rechtsposition der Beklagten als Unterlizenznehmerin gegebenenfalls hat. Auch auf die Frage, ob die RAL einem Verbleiben der produzierten Verpackungen in den Vertriebswegen zugestimmt hat, wie die Streithelferin vorgetragen hat und unstrittig geblieben ist, kommt es insoweit nicht an.

Jedenfalls wäre aber auch bei lizenzvertraglichem Recht auf Abverkauf produzierter Waren eine weitere Bewerbung mit den Testlogo vorliegend gleichwohl lauterkeitsrechtlich untersagt. Der Verkehr geht auch nicht etwa infolge einer faktischen Gewöhnung an Kennzeichnungsgepflogenheiten, die der Lizenzierungspraxis der RAL folgen, davon aus, dass es sich bei einem abgedruckten Testlogo um den Verweis auch auf einen zurückgezogenen – und nicht nur etwa unaktuellen – Test handeln könne. In dem Fall ist auch die Bewerbung auf dem Produkt nicht mehr gerechtfertigt, weil der Verkehr jedenfalls annehmen wird, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Tests das so ausgewiesene Testergebnis gerechtfertigt hat, und der Verkehr auch dies bereits mit gewissen Qualitätsvorstellungen

verbindet, über die er im Streitfall irre geführt wird. Auf die obigen Ausführungen kann verwiesen werden.

4. Diese Irreführung ist auch geeignet, den Verbraucher, wie erforderlich (stRspr; vgl. nur BGH, GRUR 2016, 1073 Rn. 27 – Geo-Targeting, m.w.N.; GRUR 2019, 631 Rn. 67 – Das beste Netz) in wettbewerblich relevanter Weise in seiner geschäftlichen Handlung zu beeinflussen. Der angesprochene Verkehr wird seine geschäftliche Entscheidung, den Erwerb des streitgegenständlichen Türschlossantriebs, typischerweise auch von dem vermeintlichen Ergebnis des Tests der Stiftung Warentest einschließlich der insbesondere zurückgezogenen Gesamtbewertung und der Teilkategorie „Sicherheit“ abhängig machen. Mit Blick auf mögliche Gefahren eines unsicheren Türschlosses für Verbraucher ist dies auch von hoher wettbewerblicher Relevanz.

5. Auf eine Kenntnis der Beklagten von den Hinweisen des BSI oder des Zurückrufens der Testergebnisse kommt es nicht an. Die streitgegenständlichen Ansprüche setzen Verschulden nicht voraus.

6. Es besteht auch die weiter erforderliche Wiederholungsgefahr.

a) Ist es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr als materielle Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs (stRspr; BGH GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II; GRUR 1997, 929, 930 – Herstellergarantie; GRUR 2001, 453, 455 – TCM-Zentrum; GRUR 2002, 717, 719 – Vertretung der Anwalts-GmbH). Die Wiederholungsgefahr beschränkt sich dabei nicht auf die identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen (vgl. BGH GRUR 1996, 290, 291 – Wegfall der Wiederholungsgefahr I; GRUR 1996, 800, 802 – EDV-Geräte; GRUR 1997, 931, 932 – Sekundenschnell; GRUR 1999, 1017, 1018 – Kontrollnummernbeseitigung I; GRUR 2005, 443, 446 – Ansprechen in der Öffentlichkeit II).

b) Die Wiederholungsgefahr wurde namentlich nicht durch Abgabe einer bedingungslosen, unwiderruflichen und in angemessener Höhe vertragsstrafebewehrten Unterlassungserklärung widerlegt (vgl. BGH, NJW 1991, 264 – Anwaltswerbung; BGHZ 146, 318, 329 ff., GRUR 2001, 758 – Trainingsvertrag).

7. Erweist sich die Klage mithin schon unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 1 UWG begründet, kommt es nicht mehr darauf an, ob die beanstandete geschäftliche Handlung auch nach § 5a UWG unlauter wäre, worauf sich der Kläger ebenfalls stützt. Vielmehr kann das gleiche, durch Unterlassen des Ausräumens einer durch eine Angabe verursachten Fehlvorstellung irreführende Verhalten zugleich beide Irreführungstatbestände verletzen (vgl. BGH, GRUR 2011, 1151 Rn. 18 ff. – Original Kanchipur; GRUR 2011, 82 – Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.2.2021- 6 U 46/20, unveröff.). Die Abgrenzung zwischen den durch Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken unionsrechtlich determinierten Irreführungstatbeständen ist nicht trennscharf. Der Irreführungstatbestand wird nicht durch Benennung der Norm, sondern durch den zugrundeliegenden dargelegten Klagegrund bestimmt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – I ZR 241/15, GRUR 2017, 295 Rn. 8 ff. – Entertain; GRUR 2020, 1226 Rn. 29 – LTE-Geschwindigkeit), über den die Kammer abschließend entscheidet. Daher kommt es nicht darauf an, dass einer Information über das Zurückziehen des Testergebnisses und den zugrundeliegenden Hinweis des BSI für den Verbraucher entgegen der Ansicht der Streithelferin bei Haustürschlössern ein erhebliches Gewicht zukommt.

8. Antragsgemäß sind die gesetzlichen Ordnungsmittel gemäß § 890 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 890 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 i.V.m. Art. 6 EGStGB anzudrohen.

### III.

1. In der Folge ist auch die weiter geltend gemachte Abmahnpauschale zuzusprechen. Aufgrund der berechtigten, den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entsprechenden Abmahnung hat der Kläger gemäß § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. Die Abmahnung war nach dem Gesagten berechtigt, weil

ihr ein materiell-rechtlicher Unterlassungsanspruch zugrunde lag, ferner war sie wirksam sowie erforderlich, um dem Unterlassungsschuldner einen Weg zu weisen, den Unterlassungsgläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen (stRspr; vgl. BGH, GRUR 2019, 82 Rn. 24 – Jogginghosen; GRUR 2021, 752 Rn. 13 – Berechtigte Gegenabmahnung). In Ansehung seiner dargelegten durchschnittlichen, angefallenen und erforderlichen Kosten hat der Kläger Anspruch auf Ersatz einer Kostenpauschale in gemäß § 287 Abs. 1 ZPO als angemessen anzusehender Höhe von 260 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Auf die Ausführungen oben zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit kann im Übrigen insoweit verwiesen werden.

2. Der zuerkannte Betrag ist antragsgemäß gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz ab Rechtshängigkeit – mithin dem Folgetag der am 9. Februar 2023 erfolgten Zustellung der Klage (entsprechend § 187 BGB, vgl. BGH, NJW 2017, 2986 Rn. 103) – zu verzinsen.

#### IV.

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen. Die Streithelferin hat ihre Kosten selbst zu tragen, da der Gegner der Hauptpartei obsiegt (§ 101 Abs. 1 a.E. ZPO).

2. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO. Die Kammer hat sich mangels anderer Anhaltspunkte hinsichtlich des drohenden Vollstreckungsschadens am Streitwert orientiert.

#### V.

Die gemäß § 63 Abs. 2 GKG im Beschlusswege erfolgte Streitwertfestsetzung war gemäß § 51 Abs. 2 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Faktoren zu bestimmen; entscheidend ist bei Unterlassungsanträgen dabei das Interesse des Klägers an der Unterbindung gleichartiger Verstöße, das maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der

maßgeblichen Interessen bestimmt wird (vgl. BGH, GRUR 2013, 301 Rn. 56 m.w.N. – Solarinitiative; vgl. weiter zu den einzelnen maßgeblichen Faktoren GRUR 2013, 1067 Rn. 12 – Beschwer des Unterlassungsschuldners; GRUR 2014, 206 Rn. 15 – Einkaufskühltasche; GRUR-RS 2011, 7100 Rn. 5 m.w.N. – Der Marktführer). Bei wettbewerblichen Unterlassungsanträgen von Verbraucherverbänden – wie dem Kläger – kommt es für den Streitwert auf das satzungsmäßig wahrgenommene Interesse der Verbraucher an; maßgeblich sind die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile (vgl. BGH, GRUR 2017, 212 Rn. 9 – Finanzsanierung). Anhaltspunkte, dabei von der diese Bedeutung indizierenden klägerischen Streitwertangabe abzuweichen, bestanden nicht (vgl. BGH, GRUR 1986, 93, 94 – Berufungssumme; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2021, 294 Rn. 13).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Urteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe  
Hoffstraße 10  
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin

Richter  
am Landgericht